



Richtlinien der Gemeinde Icking zur Nutzung gemeindlicher Räume durch Dritte

§ 1 Nutzungsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Icking stellt Dritten folgende Räume zur Nutzung zur Verfügung:
 - a) Aula der Grundschule
 - b) Medienraum der Grundschule
 - c) Turnhalle der Grundschule
 - d) Jugendraum der Grundschule („Chill In“)
 - e) Klassenzimmer der Grundschule (eingeschränkt)
 - f) Haus für Kinder
 - g) Sitzungssaal des Rathauses (einschließlich Küche des Sitzungssaals)
- (2) Die in § 1 (1) a) – g) genannten Räume („Räume“) verstehen sich einschließlich nutzungsrelevanter Nebenräume wie Toiletten und Umkleiden.
- (3) Die Räume gem. § 1 (1) e) werden Dritten nur in begründeten Ausnahmefällen zur Nutzung überlassen. Im Falle der Nutzungsüberlassung an Dritte ist sicherzustellen, dass die Schulbänke von der Nutzung ausgenommen sind.
- (4) Die Gemeinde Icking regelt die Überlassung der Räume zur Nutzung durch Dritte in schriftlichen Mietverträgen („Mietverträge“), die sie zu diesem Zwecke mit den Dritten schließt. Diese können für einzelne Veranstaltungen oder längerfristig, jedoch längstens für ein Jahr - im Falle der Räume gem. § 1 (1) a) – f) ein Schuljahr - geschlossen werden.

§ 2 Vergaberangfolge

- (1) Die Räume gemäß § 1 (1) a) – f) dienen vorrangig der Nutzung durch die Grundschule Icking, das Haus für Kinder und den Kindergarten, die Räume gemäß § 1 (1) g) dienen vorrangig der Nutzung durch die Gemeindeverwaltung Icking (gemeinsam „gemeindliche Nutzung“). Eine Vergabe an Dritte erfolgt nicht, soweit dieser eine vorrangige gemeindliche Nutzung entgegensteht.
- (2) Soweit keine vorrangige gemeindliche Nutzung entgegensteht, erfolgt eine Vergabe an Dritte gemäß folgender Rangfolge:
 - a) Örtlich gemeinnützig tätige Vereine oder örtlich gemeinnützig tätige Veranstalter, die über die Beiträge der Mitglieder finanziert werden oder kostenfrei sind;
 - b) Örtlich gemeinnützig tätige Vereine oder örtlich gemeinnützig tätige Veranstalter für Veranstaltungen, die über Gebühren/Eintritte der Teilnehmer finanziert werden;
 - c) Gewerbliche Nutzung oder Nutzung durch nichtörtliche gemeinnützige Vereine zur Erweiterung des gemeindlichen Bildungs-/Kultur- und Sportangebotes.
- (3) Ein Vergabeanspruch Dritter gem. § 2 (2) besteht nicht. Das gilt insbesondere, soweit Räume bereits anderweitig an – ggf. auch nachrangige - Dritte vergeben sind.

§ 3 Ausschluss der Nutzung

- (1) Eine Vergabe der Räume ist ausgeschlossen für
 - a) Werbezwecke;
 - b) Verkaufsveranstaltungen
 - c) politische Veranstaltungen (einschließlich sonstiger Veranstaltungen politischer Parteien und Wählergruppierungen);
 - d) Veranstaltungen hinsichtlich derer verfassungsrechtliche Bedenken bestehen;

- e) Veranstaltungen, bei denen keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Nutzung besteht;
 - f) private Veranstaltungen (wie z.B. Geburtstagsfeiern).
- (2) Im Einzelfall sind begründete Ausnahmen von § 3 (1) f) zulässig.
 - (3) Die Gemeinde Icking kann eine Vergabe der Räume an Dritte aus sonstigen organisatorischen Gründen unabhängig von § 3 (1) – (2) ablehnen oder dieser zustimmen.
 - (4) Die Gemeinde Icking behält sich das Recht vor, Veranstaltungen in an Dritte vergebenen Räumen aus wichtigem Grund kurzfristig abzusagen. Entsprechendes ist in den Mietverträgen zu regeln.

§ 4 Terminkollisionen

- (1) Im Falle von Terminkollisionen zwischen regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen Dritter mit Einzelbelegungsterminen strebt die Gemeinde Icking einen Ausgleich zwischen den beteiligten Dritten an. Die Gemeinde Icking kann zu diesem Zweck insbesondere regelmäßig stattfindende Veranstaltungen zugunsten von zeitlich später angemeldeten Einzelbelegungsterminen absagen. Entsprechendes ist in den Mietverträgen zu regeln.
- (2) Im Falle von Terminkollisionen gem. § 2 (2) gleichrangiger Dritter ist ebenfalls ein Interessenausgleich durch die Gemeinde Icking anzustreben. Die Gemeinde Icking wirkt auf eine Einigung solcher gleichrangiger Dritter hin. Ist eine Einigung nicht möglich, geht diejenige Veranstaltung vor, die bereits in der Vergangenheit durchgeführt wurde. Bei Neuansmeldungen gleichrangiger Dritter entscheidet das Los.

§ 5 Nutzungsfreie Zeiten

- (1) Während der Schulferienzeiten erfolgt keine Vergabe der Räume gem. § 1 (1) a) – g) an Dritte für Einzelbelegungstermine. Bei längerfristigen Vergaben für regelmäßig

stattfindende Veranstaltungen sind die Schulferienzeiten von der Nutzung auszunehmen. Entsprechendes ist in den Mietverträgen zu regeln.

- (2) Die Gemeinde Icking kann bei Nutzungen der Räume durch Dritte zum Zwecke der Durchführung von Unterhalts- und Reinigungsarbeiten oder aus sonstigen Gründen nutzungsfreie Zeiten festlegen. Diese werden den Dritten rechtzeitig mitgeteilt. Entsprechendes ist in den Mietverträgen zu regeln.
- (3) Eine Vergabe an Wochenenden und Feiertagen soll nicht erfolgen. Begründete Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig.

§ 6 Möblierung

- (1) Die Möblierung der Räume gemäß § 1 (1) a - f wird grundsätzlich durch den Dritten unter Nutzung des vorhandenen Mobiliars vorgenommen.
- (2) Die Möblierung des Raumes gemäß § 1 (1) g wird durch die Gemeinde Icking vorgenommen.

§ 7 Nutzungsentgelt

- (1) Die Nutzung der Räume durch Dritte gem. § 2 a) und b) ist kostenfrei.
- (2) Dritte gemäß § 2 (2) c) und sonstige Dritte entrichten ein Nutzungsentgelt in Höhe von € 10,00 /Stunde, maximal € 50,00/Tag.
- (3) Soweit für Reinigungskosten in der Folge von Nutzungen durch Dritte Kosten für die Gemeinde Icking entstehen, sind diese an den betreffenden Nutzer weiterzugeben. Eine entsprechende Kostentragungspflicht ist in den Mietverträgen zu regeln.
- (4) Im Falle des § 6 (2) erhebt die Gemeinde Icking ein pauschales Entgelt in Höhe von € 120,00. Eine entsprechende Kostentragungspflicht ist in den Mietverträgen zu regeln.

- (5) Für die Nutzung der Küche der Räume gemäß § 1 (1) g) erhebt die Gemeinde Icking eine Kautionshöhe von € 100,00 pro Tag der Nutzung/Veranstaltung. Eine entsprechende Regelung ist in die Mietverträge aufzunehmen.

§ 8 Kein Kostenersatz

Sagt die Gemeinde Icking eine Veranstaltung gemäß § 3 (4), § 4 (1) oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, ab, besteht kein Anspruch des Dritten auf Kostenersatz. Entsprechendes ist in den Mietverträgen zu regeln.

§ 9 Ausnahmen

Die Gemeinde Icking kann bei berechtigtem Interesse im Einzelfall von den Regelungen dieser Richtlinien abweichen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Bekanntmachung in Kraft.

Icking, den

Margit Menrad
Erste Bürgermeisterin